

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen:**

**II H – 0523/015 u.a.**

**Bearbeiter:**

Frau Becker, II H13

**Dienstgebäude:**

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer:** 3066

**Telefon:** (030) 9020 - 3086

**E-Mail:** Jacqueline.Becker@

senfin.berlin.de

**Verkehrsverbindungen:**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

**Datum:** 24. April 2013



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informations-  
freiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts  
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern  
des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen,  
auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden  
Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
den Hauptpersonalrat

### Rundschreiben II Nr. 38/2013

## **Anhebung der Entgelte gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin für die Beschäftigten und Nachwuchskräfte zum 1. April 2013 und zum 1. Januar 2014** Anlagen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 9. März 2013 darauf verständigt, die Tabellenentgelte (einschl. der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) zum 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H. zu erhöhen. Die Anhebungen haben auch Auswirkungen auf sonstige dynamische Bezügebestandteile.

Die Ausbildungsentgelte für Auszubildende (TVA-L BBiG und TVA-L Pflege) und Praktikanten (TV Prakt-L) erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 € und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H.

Im Land Berlin gelten die Entgeltanhebungen für die Beschäftigten nach den Maßgaben des § 5 bzw. für die Nachwuchskräfte nach den §§ 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin. Danach verschiebt sich die Entgelterhöhung für das Jahr 2013 um 3 Monate auf den 1. April 2013 und der Bemessungssatz wird vom gleichen Zeitpunkt



an auf 97,5 v.H. angehoben. Die weiteren Erhöhungen zum 1. Januar 2014 treten im Land Berlin zeitgleich wie in den übrigen Mitgliedsländern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in Kraft. Zum 1. Januar 2014 wird der Bemessungssatz um weitere 0,5 v.H. auf 98 v.H. angehoben. Zum Überblick:

Geltung im Land Berlin	allg. Entgelterhöhung	Bemessungssatz
1.4.2013	2,65 %	97,5 %
1.1.2014	2,95 %	98 %

Die Zahlungen nach diesem Rundschreiben sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten. Die Änderungstarifverträge werde ich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen durch gesondertes Rundschreiben bekannt geben.

Das Mitwirkungsverfahren gem. § 90 Nr. 2 PersVG ist eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen. Ich bitte, die erhöhten Zahlungen gem. § 84 Abs. 4 PersVG bereits zu leisten. Vom Abschluss des Verfahrens werde ich Sie zu ggb. Zeit informieren.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

## **1. Tabellenentgelte**

Vom 1. April 2013 an werden die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten nach § 5 TV Wiederaufnahme Berlin auf 97,5 v. H. der seit dem 1. Januar 2013 im übrigen Bereich der TdL maßgebenden, um 2,65 v.H. angehobenen, Tabellenentgelte erhöht. Vom 1. Januar 2014 an erhöhen sich die Tabellenentgelte auf 98 v.H. der zu diesem Zeitpunkt im übrigen Bereich der TdL geltenden, um 2,95 v.H. erhöhten, Tabellenentgelte.

Für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bestimmt, ergeben sich die für die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Januar 2014 an im Land Berlin maßgebenden Beträge aus der Entgelttabelle für Pflegekräfte.

Die erhöhten Beträge können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.

## **2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe**

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder befinden, erhöhen sich ebenfalls nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Land Berlin.

Die Anhebung der Tabellenentgelte in den individuellen Zwischen- oder Endstufen gem. § 6 Abs. 1 und 4 bzw. § 8 und in den individuellen Zwischenstufen gem. § 7 Abs. 3 TVÜ-Länder vollzieht sich nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiedereintritt Berlin fortgilt. Demzufolge werden die zuletzt geltenden Entgelte aus der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe zum 1. April 2013 bzw. zum 1. Januar 2014 auf 100 v.H. erhöht, um die Entgelterhöhungen von 2,65 v.H. bzw. 2,95 v.H. an-

gehoben und anschließend auf den geltenden Bemessungssatz von 97,5 v.H. bzw. 98 v.H. vermindert. Auf die Berechnungsbeispiele in der Gemeinsamen Niederschriftserklärung Nr. 2 der Tarifvertragsparteien zum Angleichungs-TV Land Berlin wird verwiesen.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

### **3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6, § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 5 TV-L**

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach der Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2013 und für die Zeit vom 1. Januar 2014 an ebenfalls.

Die erhöhten Beträge können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

### **4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L**

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

### **5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder**

Die allgemeinen Entgeltanpassungen zum 1. April 2013 und zum 1. Januar 2014 wirken sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L aus.

Die Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder erhöht sich gemäß § 25 Abs. 3 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiedereintritt fort gilt. Demnach wird die zuletzt maßgebende persönliche Zulage zum 1. April 2013 bzw. zum 1. Januar 2014 auf 100 v.H. erhöht, um die Entgelterhöhung von 2,65 v.H. bzw. 2,95 v.H. angehoben und anschließend auf den geltenden Bemessungssatz von 97,5 v.H. bzw. 98 v.H. vermindert (siehe vorstehende Ziff. 2 Abs. 2).

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. April 2013 bzw. zum 1. Januar 2014 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (vgl. § 10 Satz 10 TVÜ-Länder).

## 6. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit zum 1. April 2013 bzw. zum 1. Januar 2014 um 2,65 v.H. bzw. 2,95 v.H. bei gleichzeitiger Anhebung des Bemessungssatzes um jeweils 0,5 v.H. Sie steigen daher zum

1. April 2013 von 26,91 € auf 27,77 €  
bzw. von 53,80 € auf 55,51 €

und vom

1. Januar 2014 an von 27,77 € auf 28,73 €  
bzw. von 55,51 € auf 57,44 €.

## 7. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehören insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 [siehe auch Anlage 1 Teil B Nr. 12 zum TVÜ-Länder]). Nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der die Lohnzuschläge sich ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 6,79 Euro. Unter Heranziehung des Anpassungssatzes, der auch für die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L gilt, erhöht sich die Bemessungsgrundlage zum 1. April 2013 um 2,65 v.H. auf 6,97 Euro und zum 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. auf 7,18 Euro. Nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme-Berlin beträgt der Bemessungssatz vom 1. April bis 31. Dezember 2013 97,5 v.H. und vom 1. Januar 2014 an 98 v.H. der jeweils im Bereich der übrigen Länder der TdL geltenden Beträge. Somit erhöht sich die Bemessungsgrundlage zum 1. April 2013 auf 6,80 Euro und vom 1. Januar 2014 an auf 7,04 Euro. Hieraus leiten sich die nachfolgend aufgeführten Lohnzuschläge ab:

	<b>1.4. bis 31.12.2013</b>	<b>vom 1.1.2014 an</b>
<b>Zuschlagsgruppe</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Betrag in Euro</b>
I (5 %)	0,34	0,35
II (6 %)	0,41	0,42
III (8 %)	0,54	0,56
IV (10 %)	0,68	0,70
V (12 %)	0,82	0,84
VI (14 %)	0,95	0,99
VII (16 %)	1,09	1,13

VIII (20 %)	1,36	1,41
IX (25 %)	1,70	1,76
X (31 %)	2,11	2,18

Die Taucherzuschläge bleiben am 1. April 2013 unverändert. Durch die Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2014 wird eine Anpassung der Taucherzuschläge erfolgen, deren Höhe gesondert bekannt gegeben wird.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G. Die nach diesem Tarifvertrag vom 1. April 2013 an geltende Beträge entnehmen Sie den Anlagen.

#### **8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L**

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Vom 1. April bis zum 31. Dezember 2013 beträgt der Erhöhungssatz 2,86 v.H. und vom 1. Januar 2014 an 3,13 v.H.

#### **9. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 i.d.F. des § 42 Nr. 2 TV-L**

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich

zum 1. April 2013 von 16,84 € auf 17,37 € und  
zum 1. Januar 2014 von 17,37 € auf 17,98 €.

#### **10. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder**

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage zum 1. April 2013 und zum 1. Januar 2014 nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin erhöht. Die Anhebung vollzieht sich nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiedereintritt Berlin fortgilt (vgl. vorstehende Nr. 2).

Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Pflegezulage.

#### **11. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder**

Die Besitzstandszulage erhöht sich von bisher 97,47 Euro zum 1. April 2013 auf 97,5 v.H. und zum 1. Januar 2014 auf 98 v.H. der im übrigen Bereich der TdL geltenden Beträge. Sie betragen mithin

zum 1. April 2013 100,56 € und

zum 1. Januar 2014 104,06 €.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), werden zunächst der Kindererhöhungsbetrag und die bisherige Besitzstandszulage zusammengerechnet, und auf 100 v.H. erhöht. Anschließend wird der Gesamtbetrag zum 1. April 2013 um 2,65 v.H. und zum 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. erhöht. Der so jeweils ermittelte Betrag wird auf den geltenden Bemessungssatz in Höhe von 97,5 v.H. bzw. 98 v.H. vermindert. Die Anhebung vollzieht sich also nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiedereintritt Berlin fort gilt (vgl. vorstehende Nr. 2).

## **12. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder**

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung um 2,65 und 2,95 v.H. noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 97,5 bzw. auf 98 v.H.

## **13. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)**

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden nach Maßgabe des § 5 TV Wiedereintritt Berlin zum 1. April 2013 zum 1. Januar 2014 erhöht. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

## **14. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder)**

An die Stelle der in § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 31,04 Euro bzw. 34,92 Euro treten ab 1. April 2013 die Beträge von 24,96 Euro bzw. 28,08 Euro und ab 1. Januar 2014 die Beträge von 18,82 Euro bzw. 21,17 Euro (vgl. § 20 Absatz 2 und Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder in der für das Land Berlin geltenden Fassung). Um diese Beträge ist die ab 1. April 2013 bzw. ab 1. Januar 2014 im Land Berlin maßgebliche Entgelttabelle jeweils zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. April 2013 bzw. am 1. Januar 2014 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 2,65 v.H. bzw. um 2,95 v. H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der nächste Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb am 1. April 2013 um 6,08 Euro (31,04 – 24,96 Euro) bzw. 6,84 Euro (34,92 – 28,08 Euro) zu erhöhen und am 1. Januar 2014 um 6,14 Euro (24,96 – 18,82 Euro) bzw. 6,91 Euro (28,08 – 21,17 Euro).

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (vgl. weiterhin wirkende Niederschriftserklärung zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder).

## **15. Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L**

### **15.1 Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5 TV Wiedereintritt Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

### **15.2 Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L**

Funktionszulagen für

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und

für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5 TV Wiedereintritt Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

### **15.3 Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV Wiedereintritt Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

### **15.4 Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L**

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,

Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vom-hundertersatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV Wiedereintritt Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Die Beträge der Pflegezulage nach Nr. 5 Absatz 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung um 2,65 und 2,95 v.H. noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 97,5 bzw. auf 98 v.H. Sie betragen auch weiterhin 90,00 Euro bzw. 46,02 Euro. Dasselbe gilt für die Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Absatz 2 TV-L i. H. v. 45,00 Euro.

### **15.5 Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung um 2,65 und 2,95 v.H. noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 97,5 bzw. auf 98 v.H. Sie betragen weiterhin 61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro.

### **16. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. April 2013 um einen Festbetrag erhöht, der im Land Berlin gem. §§ 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin 48,75 Euro (97,5 v.H. von 50 Euro) beträgt. Vom 1. Januar 2014 an werden die Ausbildungsentgelte um weitere 2,95 v.H. nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen des TV Wiederaufnahme Berlin angehoben, mithin auf 98 v.H. der um 2,95 v.H. erhöhten Ausbildungsentgelte, die im übrigen Bereich der TdL gelten.

Die entsprechende Entgelt-Übersicht für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

### **17. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer**

Die vom 1. April 2013 an im Land Berlin maßgeblichen Pauschalentgelte für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L entnehmen Sie bitte den Anlagen.

### **18. Grenzbeträge nach § 39 ATV**

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV bzw. § 82 Abs. 1 und 2 VBLS ändern sich durch die Tarifeinigung 2013 nicht.



## **19. Zu den Anlagen**

Zu Ihrer Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben Tabellen beigelegt, die die erhöhten Beträge nach den Maßgaben des §§ 5, 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin ausweisen.

Im Auftrag  
Puhst

## Inhaltsverzeichnis der Anlagen

	<b>Entgelttabellen</b>
Anlage 1	Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 2	Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.1.2014 an
Anlage 3	Entgelttabelle für Pflegekräfte i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 4	Entgelttabelle für Pflegekräfte i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.1.2014 an
Anlage 5	Tabellenentgelte gem. § 19 TVÜ-Länder (E 2Ü, 13ü, 15Ü) i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 6	Tabellenentgelte gem. § 19 TVÜ-Länder (E 2Ü, 13ü, 15Ü) i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.1.2014 an
Anlage 7	Bereitschaftsdienstentgelte nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L i.d.F. des § 7 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 8	Bereitschaftsdienstentgelte nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L i.d.F. des § 7 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.1.2014
Anlage 9	Pauschalentgelt für nach dem 1.11.2010 neu eingestellte Pkw-Fahrer/innen i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin Gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 10	Pauschalentgelt für nach dem 1.11.2010 neu eingestellte Pkw-Fahrer/innen i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin Gültig vom 1.1.2014 an
Anlage 11	Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin Gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 12	Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L i.d.F. des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin Gültig vom 1.1.2014
Anlage 13	Erschwerniszuschläge gemäß dem Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage 14	Erschwerniszuschläge gemäß dem Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G gültig vom 1.1.2014

Anlage 15	Ausbildungsentgelt nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TV Prakt-L i.d.F. der §§ 14, 15, 17 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.4. bis 31.12.2013
Anlage16	Ausbildungsentgelt nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TV Prakt-L i.d.F. der §§ 14, 15, 17 TV Wiederaufnahme Berlin gültig vom 1.1.2014 an
Anlage 17	Theaterbetriebszulage